

**Polzeiverordnung
der Stadt Hockenheim
über ein Alkoholverbot auf dem Zehntscheunenplatz
in Hockenheim am 10.02.2024**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird folgende

Polzeiverordnung

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Polzeiverordnung gilt für den Zehntscheunenplatz in Hockenheim.
2. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Polzeiverordnung.

§ 2

Alkoholkonsumverbot

1. In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Verordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden untersagt:
 - a. alkoholische Getränke zu konsumieren oder
 - b. alkoholische Getränke im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
2. Das Alkoholverbot gilt am Samstag, 10.02.2024, in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert
 - b. entgegen § 2 Abs. 1 b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke im Geltungsbereich des Verbotes mitführt.

2. Abs. 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme nach § 3 erteilt wurde.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 29.01.2024

Ortspolizeibehörde

gez.

Thomas Jakob-Lichtenberg

Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden ist.

